Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 436. 437. Mittag-Ausgabe. Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 19. September 1866.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 18. September.

19. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¾ Uhr. Die Tribünen sind sehr stark besetzt. Am Ministertische die Minister v. d. Heydt, v. Selchow und mehrere Regierungs-Commissarien.

Präsident v. Forckenbeck zeigt den Eintritt der Abgg. Schanz und Aßmann in das Haus an.

Vom Abg. Zychlinski ist ein Schreiben eingegangen, worin er seinen Beitritt zu dem von der polnischen Fraction in der Annexions-Verhandlung eingereichten Protest anzeigt.

Aus Schleswig-Holstein ist eine Petition um Einführung der preußischen Lotterie eingegangen. (Heiterkeit.)

Vom Magistrat zu Berlin ist ein Schreiben an das Haus gelangt, worin mitgetheilt wird, daß für die Mitglieder beider Häuser des Landtages am 20. d. M. Plätze auf der Tribüne am Pariser Platz, für den 21. auf der Tribüne am Lustgarten reservirt und die Eintrittskarten bereits an das Bureau gesandt worden sind.

Auf die Anfrage des Abg. v. Vincke-Hagen, ob diese Billets auch an Damen gegeben werden könnten, erwidert der Präsident, daß ihm hierüber nichts bekannt sei.

Abg. v. Hennig macht darauf aufmerksam, daß zweierlei Billets ausgegeben würden; auf den einen sei bemerkt: „nur für Herren", auf den anderen fehle diese Bemerkung.

Von dem stenographischen Vereine sind 50 Exemplare der Jubelschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Stolze'schen Stenographie an das Bureau gesendet worden.

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten; deren erster Gegenstand ist der Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend: a) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr, und die oberen Militärbeamten; b) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§ 1. Jeder Offizier oder obere Militärbeamte (Classification vom 17. Juli 1862), welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension um 100 Thlr. jährlich, sofern er aber unter dem Range eines Hauptmanns 1. Classe steht, um 200 Thlr. jährlich.

§ 2. Offiziere und obere Militärbeamte, wenn sie durch den activen Militärdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der reglementsmäßigen Pension und der nach § 1 bestimmten Erhöhung derselben, eine fernere Erhöhung um 200 Thlr. jährlich bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand, sowie bei dem Verluste eines Fußes, um 400 Thlr. jährlich bei Erblindung, sowie bei dem Verluste von zwei der erwähnten Gliedmaßen. Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauch derselben wird dem Verluste gleich geachtet.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den des bezogenen Gehalts erreicht oder übersteigt, und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst, neben den sonst zuständigen Competenzen an Gehalt, Pension u. s. w.

Diese Pensions-Erhöhungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 ausgeworfenen Pensionserhöhungen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§ 5. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Offiziere der Feldarmee, erhalten im Fall des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der bei der Militär-Wittwenkasse versicherten Pension, eine Beihilfe aus Staatsmitteln, und zwar: die Wittwen der Generale im Betrage von 400 Thlrn., der Stabsoffiziere 2c. im Betrage von 300 Thlrn., der Hauptleute und Subaltern-Offiziere 2c. im Betrage von 200 Thlrn. jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der oberen Militärbeamten nach Maßgabe deren Ranges. War den Männern ein bestimmter Militärrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Beihilfe der von diesen geleistete Pensionsbeitrag, dergestalt, daß die Wittwen der qu. Beamten, wenn der Pensionsbeitrag die Summe von 25 Thlrn. jährlich nicht überstieg, den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere, bei einem Mehrbetrage aber denen der Stabsoffiziere gleichstehen sollen.

§ 6. Für die Kinder der im § 5 bezeichneten Offiziere und Militärbeamten wird, im Falle des Bedürfnisses, bis zum vollendeten 17. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihilfe für jeden Sohn im Betrage von 50 Thalern jährlich, für jede Tochter im Betrage von 40 Thalern jährlich gewährt.

§ 7. Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine und auf die bereits pensionirten Offiziere und oberen Militärbeamten, sowie auch auf die Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§ 5 und 6) in Anwendung gebracht.

§ 8. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marine-Minister beauftragt.

Die Commission empfiehlt außerdem die Annahme folgender Resolution:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, gegen die königl. Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß dem Landtage baldigst ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, der den § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 dahin erweitert, daß auch den Wittwen der im Kriege in Folge von Beschädigungen und Krankheiten bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Mannschaften eine Unterstützung und für die Kinder Erziehungsgeld bewilligt wird.

Vor Eröffnung der General-Discussion erhält das Wort der

Finanzminister v. d. Heydt: Der Herr Kriegsminister ist heute leider verhindert, der Verhandlung beizuwohnen. Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich Ihnen den Dank der Regierung ausspreche für den warmen Anklang, welchen der vorliegende Gegenstand in Ihrer Commission gefunden hat, und spreche es im Namen der Regierung aus, daß dieselbe den von der Commission empfohlenen Amendements überall gern beitritt.

Referent Abg. Stavenhagen: Meine Herren! Ich hoffe, daß die warmen Gefühle dieses Hauses für unsere Invaliden durch die letzten glorreichen Thaten der Armee nicht geschwächt worden sind. Die Commission hat nicht blos den Vorschlägen der Regierung beigestimmt, sondern sogar darüber hinaus die Initiative ergriffen. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 bezieht sich nur auf die Militärpersonen abwärts vom Feldwebel; für Offiziere besteht noch das Grundreglement von 1825. Dadurch treten so große Anomalien zu Tage, daß unter Umständen nach dem Gesetze von 1865 ein Gemeiner eine höhere Pension erhalten kann, als ein Offizier, der gleich invalide ist. Das hat sich schon nach dem schleswig-holsteinischen Feldzuge gezeigt und wird sich also jetzt noch mehr zeigen. Das vorliegende Gesetz läuft in seinen Bestimmungen parallel mit dem Gesetz von 1865: Die Zulage zu bestimmen 1) für die im Kriege invalide Gewordenen, 2) Pensionserhöhung für erblindete oder verstümmelte Offiziere, 3) für die Hinterbliebenen Gefallener. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes um so mehr, als die Regierung sich mit den Vorschlägen der Commission einverstanden erklärt.

Die Generaldiscussion wird geschlossen. In der Specialdiscussion werden darauf §§ 1, 2, 3 angenommen, ohne daß Jemand das Wort verlangt.

Zu § 4 bemerkt Referent Abg. Stavenhagen, daß die Regierung ihre Bedenken gegen denselben gegenüber der Zuversicht der Commission aufgegeben und erklärt habe, für diesen die entsprechende Erweiterung des Gesetzes von 1865 in Aussicht nehmen zu wollen. Es handle sich hier nicht um Millionen.

Finanzminister v. d. Heydt: Es ist wahr, daß die Regierung Bedenken trug, diesen Vorschlägen beizutreten, weil die Zahlen, die hier in Betracht kommen, nicht zu übersehen sind. Da aber die Commission darin kein Bedenken erblickte, so erachtete es die Regierung für ihre Pflicht, diesen Vorschlägen beizutreten. Die Zuversicht der Commission hat auch die Bedenken der Regierung beseitigt.

§ 4 wird darauf angenommen.

Zu § 5 stellt Abg. v. Koeller das Amendement, ihn dahin zu erweitern, daß er sich auch auf Offiziere erstrecke, die noch bis drei Monate nach der Demobilisirung einer Krankheit, die sie sich durch den Krieg zugezogen, erliegen.

Abg. Lasker: Nach dem Gesetz von 1850 haben die Wittwen von Landwehrmännern das Anrecht auf eine dreijährige Unterstützung; nach dem Gesetz von 1865 haben die Wittwen der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts nur dann dies Recht, wenn ihre Männer in der Schlacht gefallen, oder in Folge von Verwundungen verstorben sind. Dazu kommt jetzt wieder die Bestimmung des § 5 über die Offiziere, um die Rechtsungleichheit vollkommen zu machen, und ich würde mich veranlaßt sehen, schon heute ein dahin zielendes Amendement zu stellen, wenn nicht die Regierung ausdrücklich anerkannt hätte, daß dieser Ungleichheit abgeholfen werden müsse. Dem Hrn. Referenten bemerke ich, daß wir doch nicht nur an die Wittwen, sondern auch an die Kinder zu denken haben.

Abg. Techow bittet den Präsidenten, mit § 5 zusammen die Resolution zur Debatte zu stellen, da diese für die Abstimmung über § 5 wesentlich ist.

Abg. v. Köller: Der § 5 des Commissionsentwurfs berücksichtigt nur die Angehörigen derjenigen Offiziere, welche bis zum Tage der Demobilmachung gestorben sind. Das enthält aber eine Härte gegen diejenigen, die kurze Zeit, vielleicht nur einen Tag nach der Demobilmachung sterben.

Abg. Cornely: Irgend ein End-Termin muß gestellt werden, mag man diesen fixiren wie man will; derartige Fälle, wie sie der Herr Vorredner als Härten bezeichnet hat, werden bei keinem Termine zu vermeiden sein.

Finanzminister v. d. Heydt erklärt Namens der Staatsregierung, daß auch er sich nicht dem Amendement, sondern nur der Bestimmung des Commissions-Entwurfes anschließen könne.

Abg. v. Bonin schließt sich den Ausführungen des Abg. Cornely an. Einzelne Unzuträglichkeiten werden immer bleiben; dieselben sind aber durch keinerlei Bestimmung zu beseitigen. Der Commissions-Entwurf hat, im Gegensatz zu der Vorlage der Regierung, so wie er vorliegt, namentlich in Rücksicht auf die Landwehroffiziere und die Aerzte gefaßt werden müssen.

Die Discussion wird geschlossen und § 5 des Commissions-Entwurfs angenommen; das Amendement des Abg. v. Köller ist somit abgelehnt.

Die §§ 6, 7, 8 werden ohne Discussion, darauf das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Discussion über die von der Commission beantragte Resolution wird eröffnet.

Abg. Dr. Techow bemerkt, daß er für § 5 des Entwurfes nur in der Voraussicht habe stimmen können, daß die Staatsregierung der in der Resolution enthaltenen Aufforderung nachkomme. Er wünscht eine Erklärung derselben über den Termin, in welchem die Regierung die bezügliche Vorlage einbringen werde.

Finanzminister v. d. Heydt: Nach der Absicht der Staatsregierung soll diese Vorlage beim Wiederzusammentritt des Landtages vorgelegt werden.

Die Resolution wird angenommen.

Der Commission ist eine Petition übergeben worden, worin eine Anzahl namhafter Bewohner des Kreises Mettmann darum bittet: „durch schleunigste Einbringung eines andern Gesetzentwurfes unter Modification der Normen des Gesetzes vom 6. Juli 1865 in ausreichender Weise Fürsorge für die Chargen vom Feldwebel abwärts und deren Familien treffen zu wollen".

Die Commission empfiehlt Uebergang zur Tagesordnung, der auch beschlossen wird.

Der zweite Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Commissionen für Finanzen und Handel über den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend, vom 23. Juni 1865; und den Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20. bis 25. October 1865.

Berichterstatter ist der Abg. Krieger (Berlin).

Die Commission beantragt: den Verträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und die vor der Zustimmung des Landtages erfolgte Publication für entschuldigt zu erachteten.

Die Anträge werden ohne Discussion angenommen.

Der dritte Gegenstand ist der Bericht derselben Commissionen über den Vertrag vom 14. Dezbr. 1865 zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, sowie über den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen vom 14. Dezember 1865, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Die Commissionen beantragen wie oben.

Ref. Abg. Michaelis verzichtet auf das Wort.

Abg. v. Vincke (Hagen): Von allen Staaten, die dem Bunde beitreten werden, hat sich, vielleicht Oldenburg ausgenommen, keiner von jeher und namentlich in der jüngsten Zeit uns so bereitwillig gezeigt, als die freie Stadt Bremen. Sie hat sich namentlich ausgezeichnet vor den übrigen freien Städten — von Frankfurt will ich nicht sprechen, denn das ist ja Gottlob preußisch geworden — aber vor Hamburg. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß Hamburg bis in die jüngste Zeit gegen den Anschluß an Preußen auf das Allerentschiedenste opponirt und die österreichischste Gesinnung gezeigt hat, während Bremen von Anfang an entschieden zu Preußen gehalten, sein Contingent zuerst mobil gemacht und für die Verwundeten den sehr erheblichen Betrag von 70,000 Thlrn. aufgebracht hat. Ich glaube, daß es an der Zeit ist, hier im Abgeordnetenhause dieser Bereitwilligkeit rühmlichst zu erwähnen. Es ist sehr zu beklagen, daß die preußische Regierung, als ihr vor einigen Jahren von bremischer Seite eine Marine-Convention angeboten wurde, durch übertriebene Schwierigkeiten zum Abschlusse derselben nicht gelangte. Wir haben darum jetzt um so mehr Veranlassung, da Bremen von früher ihm benachbarten Regierungen bei jeder Gelegenheit zurückgesetzt, durch Verkehrs-Erschwerungen, Versagung von Eisenbahnanlagen u. s. w. gekränkt worden ist, dies zu vergelten und es bei dieser ersten Gelegenheit durch Annahme des vorgelegten Vertrages zu documentiren. (Beifall.)

Die Anträge der Commission werden sodann einstimmig genehmigt.

Der vierte Gegenstand der T.-O. ist der Bericht derselben Commissionen über den Vertrag zwischen Preußen und Coburg-Gotha wegen ferneren Anschlusses des Amts Voltenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens.

Der Antrag der Commission, dem Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben, wird ohne Debatte angenommen.

Der fünfte Gegenstand der T.-O. ist der Bericht der Commissionen für Handel und Justiz über die Vorlage der königlichen Staatsregierung, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866, über die vertragsmäßigen Zinsen und die denselben Gegenstand betreffende Mittheilung des Herrenhauses.

Die Commissionen beantragen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Der Verordnung vom 12. Mai 1866, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2) Den vom Herrenhause am 5. September 1866 gefaßten Beschlüssen die Zustimmung zu versagen.

3) Die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in kürzester Frist Gesetz-Entwürfe vorzulegen, wodurch a. die Freiheit des Zinssatzes und die Höhe der Conventionalstrafen, welche an Stelle der Zinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehns bedungen sind, auch für solche Darlehen eingeführt wird, für deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet ist; b) die im zweiten Absatz des Art. 292 des Handelsgesetzbuches dem Kaufmann gegebene Befugniß, bei Schulden aus seinen Handelsgeschäften höhere Zinsen als 6 vom Hundert jährlich zu bedingen, auf die Geldverbindlichkeiten aus allen anderen Geschäften für anwendbar erklärt wird; c. die in der Hypotheken-Ordnung und dem Hypotheken-Rechte bestehenden Erschwerungen des Realcredites möglichst beseitigt werden; d. die Errichtung von Bank-Instituten gefördert wird.

Berichterstatter Abg. Graf Renard constatirt mit Befriedigung die Aeußerungen der Regierung in der Commission. Was die untrennbar gefaßten Beschlüsse des Herrenhauses betrifft, so beruhen dieselben auf der Voraussetzung, daß der Discontosatz der Bank und der marktgängige Zinsfuß ganz dasselbe sei. Dieser Irrthum scheint aus den Berathungen des Landes-Oekonomie-Collegiums in das Herrenhaus übertragen worden zu sein, ja man hat ihn dort noch weiter auszubilden gesucht, indem man die Existenz eines Geldmarktes kurzweg in Abrede gestellt hat. Ja, m. H., den bloßen Augen sichtbar ist der Geldmarkt nicht, wie ein Markt, wo Vieh oder Krautköpfe feil gehalten werden. (Heiterkeit.) Aber wer größere Geschäfte macht und dabei in die Lage kommt, Geld zu brauchen, wird sich bald überzeugen, daß der Geldmarkt wenigstens ebenso lebendig ist wie der Fischmarkt. (Anhaltende Heiterkeit.) Der Geldmarkt hängt von allgemeinen, die Bank noch von besonderen Conjuncturen ab. Soll nun der Zinssatz abhängen von dem momentanen Bestande der edlen Metalle in der preuß. Bank, so zwingen Sie damit Credit-Geber und Nehmer, vor Abschluß jedes Darlehnsgeschäftes nicht blos den preußischen, sondern auch den englischen, amerikanischen, ostindischen und chinesischen zu studiren. (Zustimmung.)

Wenn man ein künstliches Zinsniveau herstellen will, so gleicht man dem Manne, der in seinem Garten einen schiefen Wasserspiegel anlegen wollte. Die Grundbesitzer können übrigens außer Sorge sein. Das Capital, soweit es mehr Sicherheit als hohe Zinsen, ohne Schwankungen, ohne Amortisation sucht, wird sich dem Grundbesitz nach wie vor zuwenden. Hypotheken werden täglich gekündigt und fällig, und wenn das gerade mit einer Geldkrise zusammentrifft, dann ist es gewiß viel schwieriger als sonst, Geld aufzutreiben. „Der Zinsfuß wird in die Höhe gehen!" Unleugbar, aber wenn mir der Raps erfriert oder die Kartoffeln faulen, dann ist es auch schwieriger und theuerer für mich; aber auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich das weder beseitigen noch verhindern. (Heiterkeit und allseitige Zustimmung.) Es ist, wie man zu sagen pflegt, „Schicksalstücke". (Große Heiterkeit.) Der Hypothekenmarkt an sich erzeugt keine Geldkrisis vermöge seines stabilen Charakters und wird deshalb weniger von ihr afficirt als andere Märkte. Halten Sie aber an der Zinsbeschränkung fest, dann schädigen Sie den Grundbesitz um so empfindlicher, als der zugefügte Schaden nicht einmal ein vorübergehender, sondern ein dauernder Verlust je nach dem Betrage seiner Schuldverschreibungen ist. Ich bitte Sie, reißen wir die chinesische Mauer des Vorurtheils ein, die den Grundbesitz nicht schützt, sondern schädigt; befreien wir ihn von der schlimmsten Art des Gefängnisses, von der Einzelhaft (Heiterkeit) und wir werden auch volkswirthschaftliche Erfolge erringen gegenüber den particularistischen Gelüsten. Auch die Resolutionen verdienen Zustimmung. Die freie Bewegung des Realcredits ist ein uns Allen gemeinsames Ziel und wie wir uns Alle vor dem Gewichte der politischen Thatsachen beugen mußten, so müssen wir auch auf dem Gebiete der materiellen Interessen nachgeben. Es ist nicht Recht und des Mannes würdig, unter allen Umständen an dogmatischen Principien festzuhalten, sondern nur dann, wenn sie immer und unter allen Umständen wahr sind. (Lauter, allseitiger Beifall.)

Handelsminister Gr. Itzenplitz: M. H.! Ich muß wohl zuerst darauf hinweisen, daß beim Erlaß der Verordnung ein Nothstand vorhanden war. Ich darf dabei wohl an den Vers erinnern: infandum, regina jubes renovare dolorem. (Heiterkeit.) Man kann öft fördern und helfen, und das ist gewiß für jeden preußischen Beamten eine Freude. Wenn man aber täglich mit Klagen über Nothstände überschüttet wird in Zeiten, wo es sehr schwer ist zu helfen, dann ist diese Bahn nicht rosig, sondern dornenvoll. Der Nothstand wäre vielleicht gar nicht so groß geworden wie er wirklich war, wenn die Nation an den Krieg geglaubt hätte. Sie hat dies aber sehr lange nicht gethan. Es waren die Bataillone schon auf 650 Mann gebracht und nach der national-ökonomischen Stimmung glaubte man damals noch nicht an den Krieg, die Papiere standen hoch, selbst die reichsten Corporationen verkauften oder lombardirten ihre Papiere nicht, sie glaubten alle nicht an den Krieg; — anders kann ich es mir nicht erklären. Da kam nun wirklich die Mobilmachung und mit ihr der Schrecken in das Land; da kamen nicht blos solche, die scheinbar schlecht standen, sondern große reiche Corporationen, welche die besten Papiere hatten, die aber selbst dafür kein Geld beschaffen konnten; die kamen Alle zu mir und sagten: „jetzt schaff' Geld!" (Heiterkeit.)

Das war aber nicht so leicht! Sie hatten zwar gute Papiere, der Bankdiscont stand auf 9 Procent; aber es durften nicht mehr als 5 Procent gegeben werden und sie bekamen selbst für die besten Papiere bei den Bankiers kein Geld. Nun sollte die Bank helfen; sie hat geholfen, aber sie konnte nicht Allen helfen. Sie mußte darauf halten, daß pünktlich discontirt wurde zu dem möglichen Satz, sie mußte theilweise selbst politische Machinationen und den Auskauf des baaren Geldes bekämpfen, sie mußte sehr vorsichtig sein mit dem, was aus ihrer Stellung als eine Hilfe der Wohlthätigkeit angesehen werden mußte. Aber auch viele Einzelne waren in den größten Verlegenheiten und ich bekam täglich die schwersten und begründetsten Klagen zu hören. Da blieb denn nichts übrig, als schnell Rath zu schaffen. Es trat bald die Frage hervor, sollen die Leute theures Geld haben oder gar keines? Da war es denn klar, daß sie lieber theures Geld nahmen, als gar keines. (Sehr wahr!) Da waren aber wieder die Wuchergesetze im Wege und sie mußten also entweder suspendirt oder aufgehoben werden. Die Regierung schloß sich meiner Auffassung an und entschied sich für Aufhebung. Nach dem allgemeinen Handelsgesetzbuch sind „Kaufleute" von Zinsbeschränkungen befreit; Kaufmann ist jetzt aber jeder Gutsbesitzer, der eine Brennerei oder Zuckerfabrik hat, ja jeder Schneider, der das Tuch kauft, welches er verarbeitet, während ein Anderer, der es geliefert bekommt, kein Kaufmann ist.

Es wurde dabei von der Regierung vielfach erwogen, ob der Grundbesitz mit in diese Verordnung zu ziehen sei, und dem Princip nach wäre dagegen nichts zu sagen gewesen. Aber wenn ich offen reden soll, so läßt sich dagegen doch eine Einwendung machen. Die Grundbesitzer sehen dadurch ihren Vortheil gefährdet. M. H.! Ich bin ja auch Grundbesitzer, von Natur Landjunker (große Heiterkeit) und kann also diese Verhältnisse beurtheilen. Es wird die Kündigung der Capitalien gefürchtet, es wird gefürchtet, daß dadurch große Schwierigkeiten entstehen und daß durch diese Freigebung der Schwindel auch auf diese Kreise ausgedehnt werden würde. Das ist ja aber schon der Fall und thatsächlich sieht man alle Tage Uebertretungen dieser Gesetze. Aber Wohlthaten soll man nicht aufdrängen! Ich bin nicht zweifelhaft, m. H., daß in kurzer Zeit die Zinsbeschränkungen ganz wegfallen werden (Bravo!); aber für heute ersuche ich Sie, sich darauf zu beschränken, die Verordnung, wie sie erlassen ist, anzunehmen, damit die Sache nicht an einer andern Stelle auf Schwierigkeiten stößt. (Heiterkeit.) Die Bank verfährt aber nach ganz andern Grundsätzen. Wenn das Silber knapp ist, so muß der Discont in die Höhe gehen; diese Umstände liegen aber in Indien und China und England und haben keine directe Anwendung auf die Zustände unseres Landes. Außerdem würde das unendliche Schwierigkeiten verursachen. Ich wünsche daher, wie dies ja wohl auch der Geschäftsordnung gemäß ist, und auch im Herrenhause ist man dieser Ansicht, daß diese Vorlage dann noch einmal an das Herrenhaus zurückgeht und dann wird das Resultat vielleicht doch noch ein anderes werden. Ueber die Resolution will ich mich nicht weiter äußern und die übrigen Grundsätze werden ja wohl von selbst ihre Erledigung finden.

Vom Abg. Dr. Glaser ist ein Amendement eingegangen, welches dahin geht:

1) die Verordnung vom 12. d. M. zu genehmigen, 2) den Beschlüssen des Herrenhauses die Zustimmung zu versagen und dafür 3) folgenden Gesetzentwurf anzunehmen: § 1. die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, bis zum 1. April 1868 aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Conventionalstrafe 6 Procent übersteigt.

Dieser Gesetzentwurf soll untrennbar sein von den obigen Beschlüssen. Schließlich folgt eine Resolution gegen Erschwerungen des Realcredits, die in der Hypotheken-Ordnung und im Hypothekenrecht bestehen und für Errichtung von Banken für den Handwerkerstand und die kleinen Gewerbetreibenden.

Abg. Reichensperger (gegen den Commissionsantrag): Redner will die juristische Unzulässigkeit eines solchen Gesetzes nachweisen. Es sei nicht zulässig, die natürliche Freiheit zum ausschließlichen Princip zu machen für das Ge-

werbe und namentlich auch für das Darlehen. Es spreche dafür Erfahrung und selbst die neueste Wissenschaft. (Redner verliest mehrere Stellen aus Rau und Roscher). Es stehe damit ferner das Princip des Rechts und der Praxis in Widerspruch; man dürfe nicht zulassen, daß Noth und Unerfahrenheit ausgebeutet würden. Es fänden sich bei allen andern Verträgen ganz analoge Beschränkungen, und man dürfe sie daher beim Darlehnsvertrage nicht aufheben, wenn man ihn nicht eximiren wolle. Außerdem erreiche aber diese Aufhebung ihren Zweck nicht. Der Wucher ist unsittlich und wenn die Strafen dafür aufgehoben werden, so werden sich die Gerichte nicht zu willenlosen Werkzeugen machen lassen, um das zu sanctioniren; dann ist es ihnen aber anheimgegeben, nach ihrem freien Arbitrium zu entscheiden. Alles das aber wäre gegen das öffentliche Interesse.

Abg. John (Labiau): Es liegt in der historischen Entwickelung, daß die Rechtsinstitute sich ändern, und wenn es sich darum handelt, ein Gesetz juristisch festzustellen, dann darf der Jurist nicht die volkswirthschaftlichen Grundsätze zu zwingen suchen, sondern die Volkswirthschaft schreibt die Gesetze vor, denen der Jurist nachkommen muß. (Bravo!) Der Herr Vorredner producirt uns nun einen Zirkelschluß in optima forma. Die juristische Freiheit des Vertrages ist anzuerkennen, aber nur die Freiheit, zu thun, was erlaubt ist, nicht erlaubt aber ist Alles, was unsittlich ist; Wucher ist unsittlich, — folglich 2c. Das ist der Zirkel. In der vulgären Sprache klebt dem Worte „Wucher" allerdings ein unsittlicher Beischmack an. Aber bei dieser Vorlage handelt es sich gar nicht darum, sondern Wucher ist Alles, was über 5 Procent Zinsen geht. Dieser Wucher wird in seinem Vorkommen auch beschränkt werden, wenn alle Zinsbeschränkungen freigegeben sind. Es handelt sich hier also nicht darum, etwas Unsittliches zu sanctioniren. Wenn der Vorredner die Beschränkungen bei andern Verträgen anführt, so schlägt er sich damit selbst: Lehne und Fideicommisse sollen nicht errichtet werden gerade im Interesse der Verkehrsfreiheit. (Bravo!)

Abg. Dr. Glaser (gegen den Commissions-Antrag): Auch ich bin der Ansicht, daß die bisherigen Zinsbeschränkungen sich überlebt haben. Doch folgt daraus nicht, daß man dieselben nun überhaupt aufheben müsse, ohne irgend ein Mittel gegen denjenigen, der die Noth mißbraucht. Das einzige, was die Regierungsvorlage in dieser Beziehung bietet, ist die Freiheit der Kündigung und Zurückzahlung des Capitals für den Schuldner, und das ist ganz unzulänglich. Ich hätte Vorsorge gewünscht, damit in Zukunft nicht die Noth und die Unwissenheit ausgebeutet werden könne. Eine solche Vorsorge ist eine Nothwendigkeit, und in dem Unterlassen darauf bezüglicher Bestimmungen besteht der Mangel der Verordnung der Regierung. Es ist allerdings ein national-ökonomisches Naturgesetz, daß die Höhe des Zinsfußes sich nach Angebot und Nachfrage regelt; aber ein anderer Grundsatz lautet dagegen, daß das Bedürfniß immer größer ist als das Angebot, daß das Capital langsamer wächst als die Bevölkerung. Es kann daher das Capital unter Umständen einen höheren Zinsfuß verlangen, als durch die Natur der Verhältnisse geboten wäre, und dem muß die Gesetzgebung entgegentreten. Will man aber absolute Zinsfreiheit proclamiren, so muß man dies vor allen Dingen auch mit dem Bankwesen thun. Ich halte vollständige Bankfreiheit allerdings nicht für heilsam und bin aus demselben Grunde auch dafür, den Zinssatz durch ein Gesetz zu regeln. Jedenfalls müssen, ehe diese Aufhebung der Beschränkungen dauerndes Gesetz werden kann, verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, zum Schutz der Handwerker wie des Grundbesitzes, namentlich durch Schaffung passender Credit-Institute und Verbesserung der Hypotheken-Ordnung. Daher habe ich vorgeschlagen, einen bestimmten Termin festzusetzen, bis wohin diese Vorkehrungen getroffen sein müssen. Meine Herren, die Gesetzgebung hat den Zweck, den Ackerbau, den Handel, die Industrie zu fördern; aber sie kann diesen Zweck nicht dadurch allein erreichen, daß sie alle Beschränkungen des Verkehrs aufhebt, sondern nur, indem sie zugleich Fleiß und Sparsamkeit den nöthigen Schutz verleiht.

Abg. Michaelis (Stettin): Der Herr Vorredner kann, wie das Herrenhaus, den Entschluß nicht fassen, ein als unhaltbar erkanntes Gesetz aufzugeben. Er würde ihm leichter werden, wenn er die Dinge sehen wollte, wie sie sind, und nicht durch die Brille einer untergegangenen Gesetzgebung. Die Wuchergesetze schützen nicht die Noth vor Ausbeutung, sondern ihre Aufhebung erlaubt der Noth, Capital zu kaufen zu dem Preise, zu dem es zu haben ist, und ist eines der Mittel, um der Capitalnoth in gewissen Kreisen abzuhelfen, wenn auch nicht das einzige. Ein anderes Mittel, um der Noth abzuhelfen, die aus schlechter Wirthschaft entsteht, ist die Beseitigung der Personalhaft, um das leichtsinnige Creditgeben zu strafen. Wäre es wahr, was der Herr Vorredner als Naturgesetz aufstellt, daß das Capital langsamer wachse als die Bevölkerung, so hätten Adam und Eva, als sie auf das Feigenblatt angewiesen waren, das größte Capital gehabt, denn von da ab hat die Bevölkerung angefangen zu wachsen. Und aus dem Wachsthum derselben soll die beständige Steigerung des Zinsfußes hervorgehen! Dann müßte von Jahr zu Jahr die Anwendung von Maschinen und Erfindungen, der concentrirte Gewerbebetrieb minder möglich werden; aber die Geschichte beweist das Gegentheil. (Beifall.) Ich denke, wir lassen dies „Naturgesetz" auf sich beruhen. (Beifall.) Das Herrenhaus hat ebenfalls den Weg von Erkenntniß zu Entschluß noch nicht gefunden, ist aber dafür zu dem Beschluß gelangt, der die drei Factoren der Gesetzgebung in Preußen in Betreff der Wuchergesetze abschafft und dafür einen neuen Factor einsetzt, den Herrn Bank-Präsidenten von Dechend (Heiterkeit) und den aus 15 Mitgliedern bestehenden Central-Ausschuß der preußischen Bank. (Sehr richtig!) Sie würden zu Richtern der Sittlichkeit im Königreich Preußen, zu Gewissensrichtern über uns alle werden und bestimmen, wo der redliche Gewinn aufhört und die unsittliche Ausbeutung anfängt. (Sehr richtig!)

Nun, m. H., das ist eine sehr hohe Stellung, mit der der andere Factor jene Behörde betrauen will, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Verschiedenheit der Confession (Allg. Heiterkeit.) (Von da bis zur Zulassung der Juden zum Richteramt ist nur noch ein Schritt. (Anhaltende Heiterkeit.) Der erste Herr Redner hat den Grundbesitzer wie einen Ertrinkenden und das Darlehn als eine Art Almosen dargestellt. Wie kam es denn, daß in Deutschland, wo es keine Zinsbeschränkung gab, sie durch das kanonische Recht eingeführt werden konnte? Unsere Vorjahren waren auf diese Unvernunft nicht gekommen: warum ließen sie sich dies gefallen? Weil es damals noch keinen Capitals- und Darlehneverkehr gab, sondern nur gegenseitige Aushilfe in der Noth, und da war es leicht, das Gebot der Moral in ein Gebot des Gesetzes umzuwandeln (Sehr gut!) In dieser Anschauung steckt der Herr Vorredner noch heute, während ein großartiger Capitalsverkehr täglich alle Fesseln sprengt, in dieser längst dahin gegangenen, antediluvianischen Auffassung! (Heiterkeit. Abg. Reichensperger ruft: „Aber Rau und Roscher!") Die Argumentation mit einer Autorität gegen die andere ist ebenfalls eine kanonische, sie führt nicht weiter; das ist weder volkswirthschaftlich noch selbst juristisch, sondern Autoritätsglaube, auf den sich ein Factor der Gesetzgebung nicht einlassen kann. Wir haben Gesetze zu machen für das gegenwärtige wirthschaftliche Leben, haben, seine Natur zu betrachten, haben die Gesetze der Vergangenheit abzuschaffen und die Gesetze der Gegenwart zu errichten. Wenn die Vergangenheit gilt, dann können wir gefälligst nach Hause gehen und haben hier gar nichts zu thun. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. Wedemeyer (gegen den Commissions-Antrag) wendet sich hauptsächlich gegen die Unbrauchbarkeit der jetzigen Hypothekenordnung. Die erste Bedingung einer solchen ist Kürze des Hypothekenscheins; das ist bei uns durchaus nicht der Fall, und da ist es unmöglich, daß die Bedürfnisse des ländlichen Credits erfüllt werden. In andern Ländern zahlt man überall für 1. Hypotheken nur 3½ Proc., bei uns 5 Proc. Soll man nun diesem Uebel abhelfen, so wird man doch jedenfalls das Mittel wählen, das sich bewährt, nicht das, welches das größte Unheil angerichtet hat. So war es in Oesterreich, Frankreich, Norwegen. Ich verlange daher zuerst eine bessere Hypothekenordnung, dann will ich Erfahrungen sammeln über die Creditverhältnisse, wie sie dann sein werden, und dann endlich kommen Sie mit Ihrer Aufhebung der Wuchergesetze!

Regierungs-Commissar Dr. Eck: Von verschiedenen der Herren Vorredner ist behauptet worden, daß die Aufhebung der Wuchergesetze in anderen Ländern äußerst nachtheilige Folgen gehabt und deshalb die Vorlage verworfen werden müsse. Es enthält diese Behauptung einen Vorwurf gegen die Staatsregierung, der ebenso schwer wie grundlos ist. Denn jene Herren haben nur sehr sparsame Beispiele beigebracht, hauptsächlich aus Frankreich und Baiern. Ich will diese Ausführungen noch ergänzen. Von den Gegnern der Zinsfreiheit werden gewöhnlich noch zwei andere Staaten als Beweis angeführt: Norwegen und Oesterreich. Die Beispiele treffen aber alle nicht zu. In Frankreich waren bis 1789 die Darlehnsverträge, in denen Zinsen ausbedungen wurden, überhaupt verboten. Im Jahre 1789 wurde gestattet, bis zu 5 Procent Zinsen zu nehmen; die Ueberschreitung dieses Satzes aber wurde bei Strafe verboten. Dieser Zustand dauerte bis 1804; da wurden allerdings die Strafbestimmungen aufgehoben, das Zinsmaximum aber beibehalten, indem alle dagegen verstoßenden Verträge für nichtig erklärt wurden. Eine wirkliche Freigebung des Zinsfußes aber fand nicht statt. Die traurigen Zustände, die dort fühlbar wurden, sind also nicht durch Aufhebung der Wuchergesetze herbeigeführt worden. — Ebenso ist es in Oesterreich, wo gleichfalls die Zinstaxe nicht aufgehoben, sondern nur die Strafen beseitigt worden sind. Die Banken von Frankreich und Oesterreich aber sind von der Innehaltung der Zinsbeschränkungen befreit.

In Norwegen wurde 1842 die Zinsfreiheit in beschränktem Maße hergestellt, 1851 aber allerdings die alten Beschränkungen wieder eingeführt. Die Vertheidiger der Zinsbeschränkungen, die dies als Beleg anführen, vergessen aber in der Regel, daß die Zinsfreiheit schon nach 6 Jahren, 1857, durch ein neues Gesetz wieder hergestellt worden ist. — Das Nachbarland Schweden, welches doch gewiß Gelegenheit hatte, die Zustände dort kennen zu lernen, hat sie gleichfalls 1864 eingeführt; und in allen Ländern, in denen die Zinsfreiheit besteht, wie in Belgien, den Niederlanden, Sardinien, Oldenburg, Sachsen, Würtemberg, den Hansestädten, hört man nirgends eine Klage, sondern ist im Gegentheil sehr froh darüber. — Die Regierung von Baden, wo die Zinsfreiheit noch nicht gänzlich, sondern nur in dem Maße statuirt wird, wie es die vorliegende Verordnung thut, hat in einem Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß die Folge dieser Einrichtung keineswegs eine Erhöhung, sondern im Gegentheil eine Ermäßigung des Zinsfußes gewesen ist. Die Erfahrung spricht also jedenfalls zu Gunsten der Zinsfreiheit. — Dazu kommt, daß die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches schon eine bedeutende Lücke in die Gesetzgebung gerissen hat, so daß es oft rein von Zufälligkeiten abhängt, ob ein Gewerbetreibender für das Nehmen eines höheren Zinssatzes bestraft wird, während der andere, dem der Charakter als „Kaufmann" zuerkannt wird, unbeschränkt ist. Hierdurch wird aber eine Rechtsverschiedenheit herbeigeführt, die alles rechtliche und sittliche Bewußtsein des Volkes zu verwirren im Stande ist.

Abg. Gneist (für die Commissionsanträge): Es ist richtig, daß die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes nicht ein willkürliches Ergebniß der Gesetzgebung, sondern das lebendige Erzeugniß von Sitte und Recht ist. Sie basirte aber auf gewissen Voraussetzungen: gebundene Arbeit, gebundene Production, gebundener Markt. Diese Grundbedingungen haben sich aber geändert, der ganzen Gesetzgebung ist also der Boden entzogen. Bei den Zuständen, wie sie heute da sind, ist es unvermeidlich, den Werth menschlicher Arbeitskraft anders als auf dem Gebiet von Angebot und Nachfrage zu schätzen. Es müssen deshalb auch die Schranken entfernt werden, die eine freie Bewegung hemmen. — Eine Beschränkung auf bestimmte Zeit, wie sie das Amendement Glaser vorschlägt, halte ich aber für die wirthschaftlichen Interessen für sehr gefährlich und durchaus verwerflich. — Wir wollen durchaus nicht die Sittlichkeit gefährden, wir wollen gleichfalls Staat und Kirche vor der Ueberwucherung der materiellen Interessen stützen. Dies ist aber nicht möglich durch das Festhalten an veralteten Schranken; hierdurch lähmen wir unsere weitere Thätigkeit.

Durch Verbotsgesetze ist heutzutage nichts mehr zu erreichen, sondern nur durch positive Gesetze auf dem Boden der Freiheit. Ich wünsche sehr, den Volks-Unterricht möglichst ausgedehnt zu sehen, selbst durch Zwangs-Unterricht. Ich wünsche das Heranziehen der arbeitenden Classen zum Dienste des Staates und der Gemeinden, damit in unserem Verkehr die menschliche Seite sich möglichst geltend mache. Staat, Religion und Sitte bestehen auf dem Boden jeder wirthschaftlichen Ordnung, auch auf dem Boden der freien Concurrenz, der freien Arbeit. Ueberall lassen sich die sittlichen Pflichten erfüllen und die höheren Ziele der Menschheit erreichen. — Die Aufrechterhaltung der Wuchergesetze wird aber an der volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit machtlos scheitern. (Beifall links.)

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Abg. Wagener (gegen die Commissions-Anträge): Der Abgeordnete für Mansfeld hat zwar einen ganz richtigen Gesichtspunkt aufgestellt, aber, wie es ihm ja häufig geht, unrichtige Conclusionen gemacht. Es ist ganz richtig, daß die Gesetzgebung stehen muß auf dem Boden der actuellen Wirthschaft und daß man oft von ideellen Rücksichten dabei absehen muß. Die Gesetzgebung wird aber in der Regel beherrscht von der herrschenden Gesellschaftsclasse. An Stelle des Grundbesitzes aber ist jetzt als herrschende Gesellschaftsclasse der bewegliche Besitz, der Geldbesitz getreten. Mit diesem Besitze muß man sich also auseinandersetzen, um die andern Classen vor den Uebergriffen desselben zu schützen. Die Verhältnisse liegen also allerdings anders als früher, und es ist deshalb die Frage, wann die alte Gesetzgebung mit den neuen Verhältnissen vereinbart, resp. abgeändert werden könne.

Die liberale Partei versteht allerdings weiter nichts, als zu negiren (Gelächter links); dies genügt aber hierbei nicht, sondern wir müssen nach positiven Hilfsmitteln suchen, um die Nachtheile der Aenderungen möglichst wenig fühlbar zu machen und abzuwenden. Die Calamität für den Grundbesitz liegt aber durchaus nicht in der Beschränkung des Zinssatzes, sondern in der Schwerfälligkeit unserer Hypothekeneinrichtungen; der Hypotheken-Credit muß dieselben Formen und dieselben Privilegien bekommen, wie der industrielle Credit; die Einrichtung von Papieren au porteur anstatt der Hypothekenscheine ist das einzige Mittel dafür, alles andere ist Illusion. — Bei dem Grundsatz von „Angebot und Nachfrage", welchen Sie (zur Linken deutend) als allein maßgebend aufstellen, vergessen Sie, daß dadurch hauptsächlich der Schwindel und die Speculation hervorgerufen werden, welche in England die Geldkrisis erzeugt haben. — Durch die Aufhebung der Wuchergesetze erwächst kein Vortheil für den Grundbesitz; wie schlimm dieselbe gewirkt hat, können Sie daraus ersehen, daß in Pommern bis zu 80 Procent Zinsen gezahlt worden sind. Ich werde deshalb für das Amendement des Abg. Glaser stimmen, die Verordnung zunächst noch 2 Jahre fortbestehen zu lassen; in dieser Zwischenzeit können sodann diejenigen Einrichtungen und Institute geschaffen werden, die nöthig sind, um dem verderblichen Einflusse der gänzlichen Aufhebung der Zinsbeschränkungen vorzubeugen.

Handelsminister Graf Itzenplitz: Ich habe schon im anderen Hause erklärt, daß ich den Hypothekenbanken durchaus nicht ungünstig gestimmt bin; man hat deshalb doch gar nicht nöthig, bis zum Jahre 1868 damit zu warten; und wenn der Herr Antragsteller Glaser ein vortreffliches Gesetz hierüber vorlegen kann, so braucht er auch nicht bis dahin zu warten, sondern hätte es bald thun können; denn den beiden Häusern des Landtages ist ja das Recht eingeräumt, bei der Einbringung von Gesetzvorlagen die Initiative zu ergreifen. Die Regierung würde die Vorlage gewiß gewissenhaft prüfen, und wenn sie dieselbe für annehmbar hielte, mit vollen Segeln darauf lossteuern. Gegen eine zeitweise Aufhebung bis 1868 muß ich mich aber auf das Allerentschiedenste erklären; denn es ist heute doch durchaus nicht abzusehen, wie die Verhältnisse dann liegen, und wir stehen dann vom Neuen wieder vor der Frage, ob die Wuchergesetze weiter zu suspendiren oder ganz aufzuheben sind. Die Hypotheken-Ordnung, der der Abgeordnete Wagener so viel Schuld an der Calamität des Grundbesitzes giebt, kann und wird verbessert werden; allein trägt dieselbe aber gewiß nicht die Schuld, sondern die Wuchergesetze tragen erheblich mit dazu bei. Ich bitte Sie deshalb dringend, m. H., die Regierungsvorlage zu genehmigen, das Amendement Glaser aber und den Gesetz-Entwurf des Herrenhauses zu verwerfen. (Bravo auf allen Seiten des Hauses).

Abg. Fühling (für die Commissionsanträge): Es ist ganz richtig, daß die Hypotheken-Banken durch die von der Regierung aufgestellten Normativbestimmungen in ihrer Wirksamkeit und Ausdehnung sehr gehindert werden und ich will gleichfalls den dringenden Wunsch an die Staatsregierung richten, diese Beschränkungen aufzuheben. — Dem Abg. Wagener bemerke ich, daß gerade unter der Herrschaft der Wuchergesetze in Ostpreußen z. B. durch Privatvermittelung 68 Prozent gezahlt worden sind, und daß ich die Erfahrung gemacht habe, daß gerade die Wuchergesetzgebung die Mutter des Wuchers ist; denn der wirkliche Wucher liegt gerade in der Art der Zwischenvermittelungen. Deshalb sage ich: fort mit den Zinsbeschränkungen! Mit ihnen entfernen wir den Wucher.

Nach Schluß der Discussion ergreift noch das Wort

Ref. Abg. Gr. Renard: M. H.! Der Herr Abg. Reichensperger hat in dem Berichte der Commission Manches vermißt, ich habe in seinem Vortrage die Begründung seiner volkswirthschaftlichen Ansicht vermißt. (Heiterkeit!) Eine nachtheilige Wirkung der Aufhebung der Wuchergesetze in Baden 2c. kann ich nicht anerkennen. Der Abg. Wagener hat in seinen Argumentationen so glänzend gegen die Wuchergesetze plaidirt, daß ich sie vollständig acceptiren kann. (Heiterkeit!) Gegenüber den Ausführungen des Abg. Glaser kann ich nur auf die Entgegnungen des Hrn. Handelsministers verweisen. Ich bedauere mit meinem verehrten Lehrer hier in Differenzen zu gerathen, das wird wohl aber daran liegen, daß er auf seinem damaligen Standpunkte stehen geblieben ist, ich aber nicht. (Heiterkeit. Bravo links.)

Bei der Abstimmung werden die Beschlüsse des Herrenhauses einstimmig abgelehnt; ebenso die Anträge des Abg. Glaser gegen circa 30 Stimmen. Der Antrag 1 der Commission wird gegen wenige Stimmen (einige conservative Abgeordnete und Reichensperger) angenommen, mit demselben Stimmverhältniß ebenso die Resolution, nachdem die entsprechenden Sätze in dem resolvirenden Theile des Amendements Glaser mit 143 gegen 123 Stimmen verworfen sind. (Forts. folgt.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 18. Sept. 10 U. Ab.	334,31	+ 10,0	N. 1.	Trübe.
19. Sept. 6 U. Mrg.	334,74	+ 9,6	NW. 1.	Trübe.

Breslau, 19. Sept. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. — Z. U.-P. — F. 6 Z.

Angekommen: Se. Exc. Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer in Schlesien und freier Standesherr, aus Militsch; Graf v. Haugwitz, kgl. Kammerherr, aus Krappitz; Graf v. Pückler aus Schedlau; Graf v. Wylich und Lottum aus Lissa; Graf v. Zierotin, Frhr. v. Lillgenau, kk. Kämmerer und Rittergutsbes., aus Prauß; Lundin Brown, Minister, aus Edinburgh; Graf Reichenbach, Erb-Land-Jägermeister, aus Schönwald; Gräfin Neuhaus aus Dresden; v. Keltsch, Major a. D. und Rittergutsbes., aus Kurzwitz.

Se. Durchlaucht Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, aus Pleß. Se. Durchlaucht Fürst Carl von Lichnowsky aus Berlin. Se. Durchl. Prinz Reuß, Heinrich VII., königl. Gesandter, aus Berlin. Ihre Durchl. Gräfin v. Lazareff, geb. Prinzeß Biron von Curland, und Marquise d'Absac de Majac aus Dyhernfurth. Ihre Durchl. Gräfin v. Haugwitz, geborene Prinzeß Carolath, aus Krappitz. (Fr.-Bl.)

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Florenz, 18. Sept. Die „Nazione" schreibt: Die Staatsschulden-Frage ist der Lösung nahe. Oesterreich hätte außer der auf Venetien treffenden Schuld 73 Millionen baar gefordert und dann sich zur Räumung bereit erklärt. Italien hätte der Unterhandlung auf dieser Basis zugestimmt und versöhnliche Vorschläge gemacht. Frankreich und Preußen suchten beide Theile in Uebereinstimmung zu bringen. (Wolff's T. B.)

Konstantinopel, 18. Sept. Auf Candia bei Canea wurde eine Schlacht geliefert. Die türkisch-egyptische Streitmacht, ungefähr 30,000 Mann stark, soll nach achtstündigem Kampfe das Schlachtfeld behauptet haben. Die Insurgenten, 40,000 Mann, waren schlecht bewaffnet und verloren 600 Todte. (Wolff's T. B.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 18. Sept., Nachmittags 3 Uhr. Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 25. Italien. 5proc. Rente 57, 80. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 375, —. Credit-Mob.-Aktien 675, —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 420, —. Oesterr. Anleihe von 1865 310, —. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82⅜. Mittags-Consols 89⅛. Günstige Stimmung.

Bis zum Schlusse der Zeitung waren uns die übrigen telegr. Course noch nicht zugegangen.

Berliner Börse vom 18. Septbr. 1866.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	96 bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103 bz.
dito 1850, 52	4	88 bz.
dito 1853	4	88 bz.
dito 1854	4½	96 bz.
dito 1855	4½	96 bz.
dito 1856	4½	96 bz.
dito 1857	4½	96 bz.
dito 1858	4½	96 bz.
dito 1864	4½	96 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	1[illegible]5 b.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101½ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	80 B.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	79 bz.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	89 bz.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	87¼ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90 bz.
Rentenbriefe. Pommersche	4	90 bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	81½ B.
Rentenbriefe. Preussische	4	89¾ bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	94 B.
Rentenbriefe. Sächsische	4	91¼ bz. u. B.
Rentenbriefe. Schlesische	4	91⅞ bz.

Louisd'or 110⅞ G. — Oest. Bk. 78⅝ bz.
Goldkr. 9. 9¼ G. — Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	47 B.
dito Nat.-Anl.	5	52½ bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	62½ bz. u. G
dito dito 64	—	37½ bz.
dito 64 er Pr.-A.	4	58 bz.
dito Eisenb.-L.	—	65 bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	56⅜ à ¼ à ⅜ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	88½ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	93 G.
dito Poln-Sch.-Obl.	4	64½ B
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	6[illegible] bz. u B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	87½ bz.
dito à 300	5	88½ bz. u. G
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54 bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¾ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	[illegible]5⅞ à 76½ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	76 bz.
Cöln-Minden	4½	97½ B.
dito II.	5	100½ G.
dito	4	86 G.
dito III.	4	— — —
dito	4½	94 B.
dito IV.	4	84¼ bz.
dito V.	4	82 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	83 B.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	75 B.
Niederschl.-Märk.	4	88½ G.
dito conv.	4	88½ G.
dito III.	4	87 b.
dito IV.	4½	95½ B.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99 B
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	88½ G.
dito E.	3½	— — —
dito F.	4½	93½ B.
Oest.-Franz.	3	24[illegible] bz.
Oest. südl. St.-B.	3	225½ B.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	92¾ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	
Aachen-Mastricht	—	—	4	33 bz.
Amsterd.-Rottd.	6¹⁹⁄₂₀	—	4	105½ bz.
Berg.-Märkische	7½	8	4	150 bz.
Berlin-Anhalt	11⅚	13	4	2[illegible]2 G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	[illegible]3¼ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	100 G.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	58¼ B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	205 bz.
Berlin-Stettin	7⅚	—	4	1[illegible]5¾ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59½ bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	136½ bz.
Cöln-Minden	15⅚	—	3½	148½ bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	50½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Galiz. Ludwigsb.	9	—	5	74 bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	147 G.
Magd.-Halberst.	25	15	4	198 bz.
Magdb.-Leipzig	18¾	—	4	266 B.
Mainz-Ludwigsh.	7½	—	4	128¼ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	70¼ etw. bz. u. G.
Neisse-Brieger	4⅘	5[illegible]	4	98 bz.
Niedrschl. Märk.	4	4	4	88½ bz.
Niedrschl. Zwgb.	4¹¹⁄₁₂	8⅔	4	72 G.
Nord. Fr.-Wilh.	3¹¹⁄₁₅	—	4	69½ bz. u. G.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	1[illegible]6 bz.
dito B.	10	11⅔	3½	145¾ G.
dito C.	10	11⅔	3½	1[illegible]6 bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	93 bz.
Oest. südl. St.-B.	8	7⅓	5	108½ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75 B.
Rheinische	6¼	—	4	117¾ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	28½ bz.
Stargard-Posen	3½	—	3½	92 bz.
Thüringer	8	8⅓	4	130 B.
Warschau-Wien	7¹¹⁄₁₂	—	5	57 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1864	1865	Zf.	
Berl. Kassen-V.	7¹⁄₁₀	8¼	4	152 G
Braunschw. B.	—	—	4	85½ G.
Bremer Bank	7⁸⁄₁₀	6½	4	116¼ G.
Danziger Bank	7½	7²⁄₁₀	4	107 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	97½ B.
Geraer Bank	8	7⅚	4	104 bz.
Gothaer „	7	7½	4	97 G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	81½ G.
Hamb. Nordd. B.	7⅚	9	4	117¾ B.
„ Vereins-B.	7²¹⁄₃₂	8¹⁹⁄₃₂	4	108½ B.
Königsberger B.	6¾	6½	4	108 G.
Luxemburger B.	4	6	4	81 B.
Magdeburger B.	5⁹⁄₁₀	5½	4	94¾ G.
Posener Bank	7	6½	4	99½ B.
Preuss. Bank.-A.	10¹⁹⁄₂₀	10[illegible]⁄₁₅	4½	156½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	66 B
Weimar „	7	6½	4	96¼ B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107½ etw. bz.
Coburg Credb. A.	8	8¼	4	92 B.
Darmstädter „	6	6½	4	80½ B.
Dessauer „	—	—	—	2¼ bz
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	97½ etw. bz.
Genfer Credb.-A.	—	½	4	25½ bz.
Leipziger „	4	—	4	80 B.
Meininger „	7¼	—	4	85 B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	20½ G.
Oesterr. Credb. A.	5	—	5	59½ à 60 bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7⅓	4	112 B.
Minerva	—	1	5	33 G.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	97½ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143 bz.
dito dito	2 M.	141¾ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151⅞ bz.
dito dito	2 M.	151 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6.21¼ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80¼ bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	78⅝ bz.
dito	2 M.	77⅞ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito dito	2 M.	99¼ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	83½ bz.
dito dito	3 M.	82½ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	75½ bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	110⅜ bz.

Breslau, 19. September. Wind: Nord-West. Wetter: veränderlich. Thermometer Früh 10 Grad Wärme. Wegen des hohen jüdischen Festtages war der Marktverkehr heute höchst belanglos und sind Preise nur nominell anzunehmen.

Weizen pr. 85 Pfd. schlesischer neuer weißer 72—81 Sgr., gelber neuer 70—77 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen pr. 84 Pfd. neuer 51—55 Sgr., alter 55—57 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste pr. 74 Pfd. weiße 45—46 Sgr., helle 43—44 Sgr., gelbe 40—42 Sgr. — Hafer pr. 50 Pfd. neuer 22—26 Sgr., alter bis 29 Sgr., feinster über Notiz bezahlt. — Koch-Erbsen ruhiger. — Wicken ohne Handel. — Oelsaaten gut behauptet. — Lupinen ohne Handel. — Schlesische Bohnen wenig beachtet, pr. 90 Pfd. 115—125 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Schlaglein ohne Handel. — Rapskuchen behauptet, 42 bis 44 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	70—81—87	Erbsen	50—56—65
dito neuer	73—78—82	Wicken	— —
Gelber Weizen, alter	70—76—81		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
dito neuer	71—75—78	Schlag-Leinsaat	180—188—195
Roggen, alter	54—55—57	Winter-Raps	182—192—205
dito neuer	51—54—55	Winter-Rübsen	162—173—183
Gerste	41—43—46	Sommer-Rübsen	146—152—162
Hafer	23—24—26	Leindotter	132—142—150

Kleesaat schwacher Umsatz, rothe 13—14⅔ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—28 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Bei dem Feste im Schießwerder ist ein Artilleriehelm, innen gezeichnet: 5. Grischau, vertauscht worden. Man bittet, selben gegen einen Infanteriehelm in der Exped. der Bresl. Ztg. auszutauschen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.